

ZUM THEMA: HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN - DER NEUE § 35 A ESTG

Hinweis: Ab dem 01.01.2009 werden erhöhte Beträge abzugsfähig!

Nachfolgend stellen wir Informationen der alten (bis 31.12.2008) und der neuen Regelung (ab 01.01.2009) zusammen:

Ende 2006 wurde durch Ausdehnung der steuerrechtlichen Vorschriften und ergänzender Anweisung des Bundesfinanzministeriums an die Finanzämter die steuerliche Begünstigung von Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen verbessert. Diese ausgedehnten Vergünstigungen können rückwirkend ab dem 01.01.2006 in Anspruch genommen werden.

Interessant ist dies nicht nur für Wohnungsmieter im Rahmen der von ihm zu bezahlenden Betriebskosten, sondern insbesondere auch für Wohnungseigentümer, die ihre Wohnungen selbst bewohnen und damit keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (wie vermietende Eigentümer) erklären.

Der Gesetzgeber hat hierzu im Jahr 2006 den §§ 35 a Einkommensteuergesetz neu gefasst. Dieser heißt im Wortlaut:

§ 35 a - Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen

(1) Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um

1.
10 vom Hundert, höchstens 510 Euro, bei geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

2.
12 vom Hundert, höchstens 2 400 Euro, bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und die keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen,

der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen oder unter die §§ 4f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 8 fallen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort genannten Höchstbeträge um ein Zwölftel.

>>>

Renova Verwaltungs KG in Berlin, erstellt am 06.01.2009

Rechtlicher Hinweis: Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts dieser Seite, der aus Informationen von Fachkreisen und Veröffentlichungen erstellt wurde, übernehmen wir keine Haftung oder Gewähr.

(2) Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Dienstleistungen nach Satz 2 sind und in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 vom Hundert, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen; dieser Betrag erhöht sich für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der vorstehend genannten gepflegten oder betreuten Person erbracht werden, auf 1 200 Euro. Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 vom Hundert, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nach den Sätzen 1 und 2 gilt nur für Arbeitskosten und nur für Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen oder unter die §§ 4f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 8 fallen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. In den Fällen des Absatzes 1 ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Sätzen 1 und 2 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachweist.

Nach diesen Regelungen werden folgende Bereiche bzw. Aufwendungen begünstigt:

- A) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse nach § 35 a - Abs. 1, Nr. 1 - EStG:
10 % der Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse i.S.d. §§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, maximal € 510,00
- B) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse nach § 35 a - Abs. 1, Nr. 2 - EStG:
12 % der Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, maximal € 2.400,00
- C) Haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35 a - Abs. 2, Satz 1 (1 Halbsatz) - EStG:
20 % der Aufwendungen für allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen, maximal € 600,00
- D) Haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35 a - Abs. 2, Satz 1 (2. Halbsatz) - EStG:
20 % der Aufwendungen für besondere Pflege und Betreuungsleistungen (§ 14 des 11. Buches SGB) maximal € 1.200,00 (inkl. des Betrages zu C))
- E) Haushaltsnahe Handwerkerleistungen nach § 35 a - Abs. 2, Satz 2 - EStG:
20 % der Aufwendungen für haushaltsnahe Handwerkerleistungen, maximal € 600,00

Begünstigt werden aus diesen Bereichen jeweils immer nur die „Arbeitskosten“, also Lohnaufwendungen ohne Materialkosten. Die jeweiligen Steuerermäßigungen der einzelnen Rubriken sind kumulativ zu erhalten.

>>>

Renova Verwaltungs KG in Berlin, erstellt am 06.01.2009

Nach diesen Regelungen ist es nunmehr also auch für „selbstnutzende“ Wohnungseigentümer möglich, nicht unerhebliche Steuereinsparungen zu erhalten. Um in den Genuss dieser Steuereinsparungen zu kommen, ist es erforderlich, die anteiligen Beträge im Sinne des §§ 32 a EStG zu kennen bzw. herauszurechnen. Da die Rechnungen hierzu in der Regel nur dem Verwalter Ihrer Immobilie vorliegen, müssen sich Wohnungseigentümer an ihre Verwalter und Mieter an ihre Vermieter wenden, um die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Mit Wirkung ab dem 1.1.2009 werden nach Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen alle haushaltsnahe Dienstleistungen einschließlich Pflegeleistungen, die bisher an verschiedenen Gesetzesstellen erfasst waren, in einer Vorschrift zur *Förderung privater Haushalte als Auftraggeber einer Dienstleistung bzw. als Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigter* zusammengefasst. Diese Förderung wird nunmehr ausgeweitet, und zwar auf einheitlich 20 % der Aufwendungen von bis zu € 20.000,00, höchstens aber € 4.000,00 pro Jahr.

Im Einzelnen heißt das, dass folgende steuerliche Ermäßigungen beansprucht werden können:

- A) Sozialversicherungspflichtig angestellte Haushaltshilfen bzw. selbständiger Tätigkeit:
Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen / Dienstleistungen (auch bei Pflege- und Betreuungsleistungen) bis zu € 20.000,00 in Höhe von 20 %, höchstens jedoch € 4.000,00
- B) Geringfügig beschäftigte Haushaltshilfen:
Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügigen Beschäftigungen bis zu € 2.550,00 in Höhe von 20 %, höchstens € 510,00
- C) Handwerkerleistungen:
Für Handwerkerleistungen (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) bleibt es bei dem bisherigen Betrag von höchstens 20 % des Arbeitslohns. Die Höchstgrenze wird aber verdoppelt, so dass hierzu bis zu € 1.200,00 direkt von der Steuer abgezogen werden können. Dies entspricht einem Arbeitslohn aus Handwerkerrechnungen von max. € 6.000,00

Die RENOVA Verwaltungs KG liefert ihren Kunden den Ausweis der ansatzfähigen Beträge als Service trotz des nicht unerheblichen Aufwands kostenfrei mit den Jahresabrechnungen mit. Sowohl in den Betriebskostenabrechnungen für die Mieter als auch in den Wohngeldabrechnungen für die Eigentümer weisen wir die ansatzfähigen Beträge aus. Kosten für unsere Kunden würden in diesem Zusammenhang nur dann entstehen, wenn erforderliche Kopien von Belegen angefertigt und verschickt werden sollen.

Achtung: Steuerlich Beratungen unsererseits sind ausgeschlossen.

Besonderer Hinweis zum Haftungsausschluss:

Sowohl für die Richtigkeit der Daten und Fakten in dieser Information als auch für die Richtig- und Vollständigkeit der Angaben über die steuerrelevanten Kostenansätze in unseren Abrechnungen und deren Anerkennung der Finanzämter übernehmen wir keinerlei Haftung.

Renova Verwaltungs KG in Berlin, erstellt am 06.01.2009

Rechtlicher Hinweis: Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts dieser Seite, der aus Informationen von Fachkreisen und Veröffentlichungen erstellt wurde, übernehmen wir keine Haftung oder Gewähr.